REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 137.965-2a/1953

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages, betreffend Nö.-Wiederverlautbarungsgesetz.

Zu Zl. 78/1953 vom 15.12.1953.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich
in
W i e n.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Landesverfassungsgesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 15.Dezember 1953 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich (Nö.-Wiederverlautbarungsgesetz) gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.a. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Zustimmung des Alliierten Rates für Österreich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Wien, am 8.Jänner 1954.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 11. JAN 1954
Zl.: 78/1 Dr.W. Anschr.